



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

Datum: 02.07.2026
Zahl: 850-0/D/3134/2026

Wassergebührenordnung

der Marktgemeinde St. Michael i.O.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Michael i.O. hat in seiner Sitzung vom 01.07.2026 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes LGBL. Nr. 137/1962 idgF und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 LGBL. Nr. 42/1971 idgF die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Abgabenberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Michael i.O. werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF und aufgrund des Steiermärkischen Wasserleitungsbeitragsgesetzes LGBL. Nr. 137/1962 idgF eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ein Wasserleitungsbeitrag und aufgrund des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren, Bereitstellungsgebühren und Wasserzählergebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Wasserleitungsbeitrag

- (1) Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Michael i.O. wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.
- (2) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) betragen € 8.539.833,84.
- (3) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) betragen € 273.330,17.
- (4) Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes betragen € 8.266.503,67.



- (5) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 28.409,00 lfm.
- (6) Die Höhe der aus den Absätzen (4) und (5) dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 290,98.
- (7) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 %, somit € 21,82.

§ 3

Anschlussgebühr

- (1) Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4

Wasserzählergebühr

- (1) Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 installierten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).
- (2) Die Definitionen in Hinblick auf die Wasserzähler DN25, DN40 und Zähler ab DN80 iSd gegenständlichen Verordnung stehen für die sogenannten Nenndurchmesser („DN“ = diamètre nominal bzw. nominal diameter) von Rohrleitungen bzw. Wasserzählern. Sie geben den Innen- oder Anschlussdurchmesser in Millimetern an und sind das zugrundeliegende technische Maß zur Dimensionierung von Rohr- und Zählerquerschnitten.

Bezeichnung	Nenndurchmesser	Typische Verwendung
DN25	25 mm	Einfamilienhäuser, kleinere Haushalte, kleine Gewerbebetriebe
DN40	40 mm	Mehrparteienhäuser, mittlere Gewerbebetriebe
DN80 und größer	80 mm	Großgewerbe, Betriebe mit hohem Wasserverbrauch

In der gegenständlichen Gebührenordnung werden für diese Größen unterschiedliche monatliche Bereitstellungsgebühren angesetzt, da mit einem größeren Nenndurchmesser



eine höhere potenzielle Durchflussmenge und damit eine intensivere Beanspruchung der Infrastruktur einhergeht.

- (3) Die monatliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der o. a. Definition und beträgt folglich:

Wasserzählergebühr:	DN25	€ 3,34
	DN40	€ 5,56
	DN80 und größer	€ 16,06

§ 5

Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr

- (1) Für den Wasserverbrauch werden gem. § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 Wasserverbrauchsgebühren erhoben. Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt € 2,51 pro m³ der verbrauchten Wassermenge.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr, welche unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben wird, wird auf Basis der Wasserzählergröße in Unterscheidung zwischen Wohn- und Mietwohnliegenschaften, landwirtschaftliche Betriebe, Handels- und Gewerbebetriebe sowie sonstigen Einrichtungen in Verbindung mit der Anzahl der Nutzungseinheiten, Beschäftigten oder pauschal wie nachfolgend festgesetzt:

Bereitstellungsgebühr:

Wohn- und Mietwohnliegenschaften, landwirtschaftliche Betriebe:

DN25	(1 - 2 Nutzungseinheiten)	€ 5,00
DN25	(3 - 5 Nutzungseinheiten)	€ 15,00
DN25	(6 - 9 Nutzungseinheiten)	€ 30,00
DN25	(ab 10 Nutzungseinheiten)	€ 50,00
DN40		€ 100,00
DN80 und größer		€ 150,00
Ferienwohnung		€ 5,00

Handels- und Gewerbebetriebe:

DN25	(bis 4 Beschäftigte)	€ 6,40
DN25	(5 - 10 Beschäftigte)	€ 30,27
DN25	(über 10 Beschäftigte)	€ 67,29
DN40		€ 100,00
DN80 und größer		€ 150,00



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

Sonstige Einrichtungen:

Arzt	€	6,40
Gemeindeeigene Einrichtungen (wie Schulen, Kindergärten etc.)	€	6,40

- (3) Die Bereitstellungsgebühr ist auch für alle im Gemeindegebiet gelegenen leerstehenden Wohngebäude zu leisten, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind. Dabei zählt zum Zwecke der Berechnung der Bereitstellungsgebühr das leerstehende Wohngebäude als wie ein bewohntes. Die Verrechnung erfolgt auch hier nach den angegebenen Nutzungseinheiten. Für das leere Handels- oder Gewerbeobjekt gilt bis 4 Beschäftigte.
- (4) Unter einer Wohnung versteht man nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecken bestimmte zusammenliegende Räume in Wohngebäuden und bewohnten Unterkünften. Die Wohnfläche darf nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (5) Handels- und Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossenen Handels- und Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen, auf die der Begriff des Haushaltes nicht zutrifft.
- (6) Die Begrifflichkeit der Nutzungseinheit stellt im Rahmen der gegenständlichen Verordnung ein abgabenrechtliches Bemessungskriterium dar, das der sachgerechten und verursachungsgerechten Verteilung der immanenten Gebühren dient. Nutzungseinheiten sind dabei funktional abgrenzbare, in sich abgeschlossene Bereiche einer baulichen Anlage, die eine eigenständige Nutzung zu Wohn-, Geschäfts- oder sonstigen Zwecken ermöglichen. Dabei ist nicht die Eigentumsform entscheidend, sondern die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit und Erschließung. Als typische Merkmale einer Nutzungseinheit istd gegenständlichen Verordnung werden u. a. eine bauliche Abgeschlossenheit (eigener Zugang), eigenständige Versorgungseinrichtungen (insb. Sanitär, ggf. Küche) sowie die Möglichkeit zur unabhängigen Nutzung durch eine oder mehrere Personen, normiert. Die Anzahl der Nutzungseinheiten dient neben der Berechnungsgrundlage der Anzahl etwaiger Beschäftigter in Handels- und Gewerbebetrieben als maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Höhe der Bereitstellungsgebühr für den Bereich der Wohn- und Mietwohnliegenschaften. Änderungen der Nutzungseinheiten sind nur über die Marktgemeinde möglich. Handels- und Gewerbebetriebe haben bei Änderungen der Beschäftigungszahlen bei einhergehender Änderung der Staffelung die Marktgemeinde binnen 4 Wochen zu informieren. Die einhergehende Staffelung der Gebührensätze nach Anzahl der Nutzungseinheiten bzw. Beschäftigte trägt in weiterer Folge dem Umstand Rechnung, dass mit einer höheren Anzahl an Nutzungseinheiten regelmäßig ein erhöhter potenzieller Wasserverbrauch verbunden ist.



§ 6

Umsatzsteuer

- (1) Allen vorgenannten Beträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Ermittlung des Wasserverbrauchs

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler (konventionelle Wasserzähler oder elektronische Wasserzähler) zum Ablesetermin 31.12. jeden Jahres ab 2027 ermittelt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten. Bei den elektronischen Wasserzählern/Funkzählern erfolgt die Ablesung mit unidirektionaler Funkauslesung.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 8

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Wertsicherung

- (1) Abgabepflichtig ist der Eigentümer der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Wasserzählergebühren, Wasserverbrauchsgebühren und Bereitstellungsgebühren entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird und endet mit dem letzten des Monats, in dem die Liegenschaft vom öffentlichen Wasser abgeschlossen wird.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr wird mittels Jahresabrechnung ab 2028 am 15. Februar jeden Jahres fällig. Für 2026 gilt für den Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresabrechnung der 15. August. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauchs unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

- (4) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im Jahr 2027 erfolgt aufgrund der Umstellung eine Vorauszahlung auch am 15. Februar.
- (5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Gebäudeeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (6) Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkischen Gemeindeordnung wertgesichert und ist mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O. tritt nach erfolgter Kundmachung mit 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O. vom 06.08.2025 außer Kraft.

GZ: A/1221/2026

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin
i.V.


(1. Vizebürgermeister Manuel Gößler)

St. Michael i.O., am 02.07.2026

Angeschlagen am: 02.07.2026, 12:30 Uhr

Abgenommen am: